



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2026

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

8. Beratung und Beschluss über die Vergabe zur Kommunalen Wärmeplanung

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes sowie der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) sind die Kommunen verpflichtet, eine Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Ziel der Wärmeplanung ist die Entwicklung einer langfristigen Strategie für eine wirtschaftliche, klimafreundliche und zukunftssichere Wärmeversorgung des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Hochkirch ist verpflichtet, die Kommunale Wärmeplanung bis spätestens 30.06.2028 aufzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Kommunale Wärmeplanung stellt dabei ein strategisches Planungsinstrument dar. Sie dient der Ermittlung geeigneter Wärmeversorgungsoptionen und der langfristigen Ausrichtung der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet. Aus der Wärmeplanung ergeben sich weder für die Gemeinde noch für Grundstückseigentümer oder Unternehmen unmittelbare Verpflichtungen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen. Insbesondere begründet die Wärmeplanung keine Verpflichtung zum Anschluss an ein Wärmenetz oder zum Austausch bestehender Heizungsanlagen.

Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe wurden auf Grund Vergleichbarkeit und der Kommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Weißenberg drei Angebote eingeholt und hinsichtlich Leistungsumfang, fachlicher Eignung sowie Wirtschaftlichkeit geprüft.

Bieter:	Angebotssumme brutto:
SachsenEnergie AG, Dresden	19.992,00 €
KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Dresden	24.752,00 €
Ingenieurbüro FörBexx GmbH, Bestensee	29.155,00 €

Die Angebote umfassen jeweils die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Leistungen, insbesondere Projektmanagement, Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse, Entwicklung eines Zielszenarios, Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie, Dokumentation der Ergebnisse sowie die Beteiligung relevanter Akteure und der Öffentlichkeit.

Das Angebot der SachsenEnergie AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen vollständig und stellt zugleich das wirtschaftlichste Angebot dar. Gegenüber dem zweitgünstigsten Angebot ergibt sich eine Einsparung von 4.760,00 EUR, gegenüber dem teuersten Angebot eine Einsparung von 9.163,00 EUR.

Für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ erhält die Gemeinde Hochkirch einen Mehrbelastungsausgleich nach dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG). Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wird ein Sockelbetrag von 85.712,42 EUR zuzüglich 0,76 EUR je Einwohner gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte bis spätestens 01.12.2026 und 01.12.2028. Die Kosten der Kommunalen Wärmeplanung werden dadurch vollständig gedeckt. Eine zusätzliche Belastung des Haushaltes entsteht nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Vergabe an die SachsenEnergie AG.

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den 30.06.2026

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung an die Sachsen Energie AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, zum Angebotspreis von 19.992,00 EUR brutto. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Datum: 19.06.2026

Einreicher: Bauamt

Abstimmung: Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit